

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator****Chlorschock Tabs**

CAS nummer: 7778-54-3
EINECS nummer: 231-908-7
Registrationsnummer: 01-2119487005-40-XXXX

Hersteller: **PROXIM s.r.o.**
Adresse: **Rybitví, 533 54, Stará Obec 318, Česká republika**

Händler: **PROXIM s.r.o.**
Adresse: **Rybitví, 533 54, Stará Obec 318, Česká republika**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Benutzungen: Desinfektion von Wasser in Schwimmbädern.

Nicht empfohlene Verwend: Die Verwendung sollte auf die oben aufgeführten beschränkt werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung: PROXIM s.r.o.
Adresse: Rybitví, 533 54, Stará Obec 318, Česká republika
Identifikationsnummer: 45538727
Tel: +420 466 530 357
Internetseiten: www.proxim.cz
Person, die für das SDB verantwortlich ist: Ing. Jan Kroupa, Ph.D., infobl@proxim-pu.cz

1.4 Notrufnummer

Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre, Institute of Toxicology, Oranienburger Str 285, Berlin, Germany, Telephone: +49 30 3068 6711, Emergency telephone: +49 30 192 40

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Klassifikation laut der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Akut gewässergefährdend der Kategorie 1, H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1, H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335 Kann die Atemwege reizen.
Akute Toxizität, Kategorie 4, H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Oxidierende Feststoffe, Kategorie 2, H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Warngefahrensymbole:



Signalwort: GEFAHR

UFI: 6F00-AOYE-600X-4TXD

Enthält:	Calcium-hypochlorite
H - Sätze:	H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
P - Sätze:	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305/351/338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P405 Unter Verschluss aufbewahren. P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung als gefährlichen Abfall zuführen.
Sonstige Angaben:	EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

2.3 Sonstige Gefahren

Basierend auf den Ergebnissen der Bewertung handelt es sich bei diesem Stoff nicht um PBT oder vPvB.
Dieses Produkt enthält kein SVHC in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.
Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Ordnername	Gehalt (Gew.%)	CAS EINECS Index N° Reg. Nummer	Klassifikation laut der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Calcium-hypochlorite	99-100	7778-54-3 231-908-7 017-012-00-7 01-2119487005-40-XXXX	Acute Tox. 4	H302
			Aquatic Acute 1	H400
			<i>M-factor: 10</i>	
			Eye Dam. 1	H318
			<i>SCL: 3% ≤ C < 5%</i>	
			Eye Irrit. 2	H319
			<i>SCL: 0,5% ≤ C < 3%</i>	
			Ox. Sol. 2	H272
			STOT SE 3	H335
			<i>SCL: C ≥ 3%</i>	
Skin Corr. 1B	H314			
<i>SCL: C ≥ 5%</i>				
Skin Irrit. 2	H315			
<i>SCL: 1% ≤ C < 5%</i>				
			EUH031	

Hinweis T: Dieser Stoff kann in einer Form in Verkehr gebracht werden, die nicht die physikalischen Eigenschaften aufweist, wie im Einstufungseintrag in Teil 3 angegeben. Wenn die Ergebnisse der einschlägigen Methode/-n gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zeigen, dass die betreffende Form des in Verkehr gebrachten Stoffes diese physikalische/-n Eigenschaft/-en nicht aufweist, ist der Stoff gemäß den Ergebnissen dieser Prüfung/-en einzustufen. In das Sicherheitsdatenblatt sind die betreffenden Informationen aufzunehmen, einschließlich der Nennung der einschlägigen Prüfmethode/-n.

Die vollständigen Texte aller Klassifikationen und die H-Sätze sind in ABSCHNITT 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anweisungen:

Wenn Sie gesundheitliche Probleme haben oder Zweifel haben, suchen Sie einen Arzt auf. Bei lebensbedrohlichen Zuständen sollte eine Wiederbelebung durchgeführt werden:

Exposition durch Einatmen:

Beenden Sie die Exposition sofort, bringen Sie das Opfer an die frische Luft. Kann je nach Situation empfohlen werden; Spülen der Mundhöhle, ggf. der Nase mit Wasser und ärztliche Behandlung.

Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen; Entfernen Sie vor oder während des Waschens Ringe, Uhren, Armbänder, wenn sie mit der Haut in Berührung kommen. Betroffene Hautpartien sofort mit viel lauwarmem Wasser abspülen. Decken Sie die verbrannten Hautpartien mit einem sterilen Verband ab. Sofortige ärztliche Hilfe ist erforderlich, unbehandelte Hautverbrennungen verursachen schwer heilende Wunden.

Augenreizung:

Wenn das Opfer Kontaktlinsen trägt, entfernen Sie diese sofort. Sofort beginnen, die Augen bei geöffneten Lidern mindestens 15 Minuten lang von innen nach außen mit einem Trinkwasserstrahl zu spülen. Rufen Sie einen Arzt an. Jeder muss zur Untersuchung geschickt werden, auch bei einer kleinen Verletzung.

Einnahme:

Spülen Sie die Mundhöhle sofort mit Trinkwasser aus. Trinken Sie 2-5 dl kaltes Wasser. Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. Es besteht die Gefahr einer Perforation der Speiseröhre und des Magens. Der Betroffene darf sich nicht zum Trinken zwingen, insbesondere wenn er bereits Schmerzen im Mund- oder Rachenraum hat. Nichts oral verabreichen, wenn das Opfer bewusstlos ist oder Krämpfe hat. Keine Aktivkohle geben. Keine Speisen servieren. Rufen Sie sofort einen Arzt an.

Schutz des Ersthelfers:

Wenn Erste Hilfe geleistet wird, muss vor allem für die Sicherheit des Ersthelfers sowie des zu Rettenden gesorgt werden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verschlucken: Wirkt ätzend auf die Schleimhäute. Bei Hautkontakt: Verätzt die Haut. Bei Kontakt mit den Augen: Verätzt die Augen.

Einatmen: greift die Atmungsorgane an.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Notwendige Mittel zur sofortigen Behandlung am Arbeitsplatz: Wasser. Notwendigkeit ärztlicher Nachsorge nach Erstversorgung (erforderlich/empfohlen/nicht erforderlich): Erforderlich

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kleines Feuer: Löschschnee, Löschpulver. Großer Brand: Sprühwasser oder Nebel.

Ungünstige Löschmittel: Starker Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt zersetzt sich bei 170 °C unter Entwicklung giftiger Gase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Ganzkörper- und Gesichtsschutzanzug, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei Freisetzung gesundheitsschädlicher Gase.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte Personen aus dem betroffenen Bereich fernhalten. Isolieren Sie den Gefahrenbereich und verweigern Sie den Zugang. Benachrichtigen Sie die örtliche Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei). Berühren Sie kein Material, das aus der Verpackung ausgetreten ist. Es ist verboten, während und nach der Arbeit zu essen, zu trinken und zu rauchen, bis sie gründlich mit Seife und warmem Wasser gewaschen wurden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Um ein weiteres Auslaufen zu verhindern, trennen Sie das Material mechanisch in Ersatzbehälter.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Granulat und Staub mechanisch aufnehmen und in trockenen Behältern lagern. Beschriften Sie die Gebinde entsprechend, z.B. mit dem alten Etikett der Zubereitung. Spülen Sie den kontaminierten Bereich mit viel Wasser ab. Entsorgen Sie nicht benötigte Produktreste und Abfälle als Sonderabfall in der Sonderabfallsammlung.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Andere – siehe Abschnitte 8, 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Geeigneten Arbeitsschutz verwenden (siehe 8.2), Staub und Dämpfe nicht einatmen. Die verwendeten Werkzeuge müssen trocken sein.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In gut verschlossenen Originalbehältern an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Verhindern Sie, dass Wasser in das Produkt eindringt. Von brennbaren und leicht oxidierbaren Stoffen fernhalten. Vermeiden Sie den Kontakt mit den in Kapitel 10.5 aufgeführten Stoffen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte: Nationale Grenzwerte. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) Gemäß der nationalen Gesetzgebung des Ziellandes.

Stoffidentität	CAS-Nr.	Zulässige Expositionslimiten (mg/m ³) SMW	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (mg/m ³) KZW	Bemerkung
Chlor	7782-50-5	1,5	1 (I)	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Y - ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden (siehe Nummer 2.7)

Stoffe mit berufsbedingte Expositionsgrenzwerte der Union:

Stoff	CAS	Grenzwerte (mg/m ³)		Bemerkung
		OEL	STEL	
Chlorine	7782-50-5	-	1,5	

Für andere Stoffe wurden keine DNEL und PNEC-Werte festgesetzt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Wo die Möglichkeit besteht, dass Mitarbeiter getroffen werden, ist es ratsam, im Arbeitsbereich einen Augenspülbrunnen und eine Notdusche (mindestens geeigneter Wasserauslass) zur Erstversorgung aufzustellen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Atemschutz:

atemschutzgerät (für sehr kurzfristige Aktivitäten). Halbmaske oder Vollmaske mit Chlorfilter.

Handschutz :

gummi- oder PVC-Handschuhe. Bei Vollkontakt und beim Sprühen: Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk, Schichtdicke: 0,11 mm, Durchbruchzeit: >480 min.

Augen-/Gesichtsschutz:

schutzbrille oder Gesichtsschutz

Hautschutz:

arbeitsanzug und Arbeitsschuhe

Thermische Gefahren:

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der

Handhabungs- und Lagerbedingungen beachten, insbesondere Freiräume gegen Auslaufen in Gewässer, Erdreich und Kanalisation sichern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Methode
Aggregatzustand:	Fest	
Farbe:	weiß	
Geruch:	Nach Chlor	
Geruchsschwelle:	Nicht aufgeführt	
pH-Wert:	12 (100%)	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):	Fehlende Daten.	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich(°C):	Fehlende Daten.	
Flammpunkt (°C):	Fehlende Daten.	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Fehlende Daten.	
Entzündbarkeit (flüssig, fest, gasförmig):	Nicht brennbare Substanz	
Untere und obere Explosionsgrenze:	Es ist nicht explosiv, zersetzt sich aber ab 180 °C unter Sauerstoffentwicklung	
Dampfdruck (20°C):	Fehlende Daten.	
Dampfdruck (50°C):	Fehlende Daten.	
Relative Dampfdichte:	Fehlende Daten.	
Dichte und/oder relative Dichte (g/cm ³ , 20°C):	1	
Löslichkeit (20°C):	20g/100g	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht aufgeführt	
Zündtemperatur:	Nicht aufgeführt	
Zersetzungstemperatur:	180 Grad	
Kinematische Viskosität:	Fehlende Daten.	
Brechungsindex (20°C):	Nicht aufgeführt	
Oxidierende Eigenschaften:	Es hat oxidierende Eigenschaften	
Explosive Eigenschaften:	Es ist nicht explosiv, zersetzt sich aber ab 180 °C unter Sauerstoffentwicklung	

9.2 Sonstige Angaben

VOC-Gehalt (%): 0
 Feststoffgehalt: Nicht aufgeführt
 Zusätzliche Informationen: Nicht aufgeführt

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Oxidierende Feststoffe Oxidierende Feststoffe, Kategorie 2, H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Fehlende Daten.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.5

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

siehe Abschnitt 10.5

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Die Kontamination mit einer organischen Substanz, einem Reduktionsmittel oder Säuren kann eine chemische Reaktion auslösen, die Wärme und Chlorgas erzeugt. Es kann zu einem Brand oder einer Explosion kommen. Hohe Temperaturen, Feuchtigkeit, geringe Wassermengen.

10.5 Unverträgliche Materialien

trichlorisocyanursäure (Explosionsgefahr!), Natriumdichlorisocyanurat-Dihydrat, organische oder leicht oxidierbare Stoffe, Ammoniak, Ammoniumverbindungen, Harnstoff und ähnliche stickstoffhaltige Stoffe (Explosionsgasbildung); Öle, Schmiermittel, alkalische Materialien in Gegenwart von Feuchtigkeit, Säuren, Basen, Alkohol, Ether, organische Lösungsmittel (Toluol, Xylol,...).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlor, Salzsäure

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Stoff:**

Akute Toxizität:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Schwere Augenschädigung/reizung:	Verursacht schwere Augenschäden.
Ätz/Reizwirkung auf die Haut:	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Karzinogenität:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Keimzell-Mutagenität:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Reproduktionstoxizität:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Aspirationsgefahr:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren
Endokrinschädliche Eigenschaften**

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

Sonstige Angaben

Fehlende Daten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Sehr giftig für Wasserorganismen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind auf anorganische Stoffe nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht aufgeführt

12.4 Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den Ergebnissen der Bewertung handelt es sich bei diesem Stoff nicht um PBT oder vPvB.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Sehr giftig für Wasserorganismen. Es ist notwendig, das Auslaufen in die Kanalisation zu verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Abfallkatalognummer des Stoffes / des

Gemisches:

Fehlende Daten.

Abfallschlüssel von gereinigter

Verpackung:

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Empfohlene Verfahren für die Behandlung des Stoffs/Gemischs:

Unnötige Reste sind Sondermüll. Den Stoff unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften in einen undurchlässigen, gekennzeichneten Behälter umfüllen, dann entweder in der Sonderabfallsammlung oder einer befugten Person nach dem Abfallgesetz oder der Abfalltonne zur Entsorgung übergeben zur Wiederaufbereitung zum Hersteller zurücktransportiert oder auf einer zugelassenen Chemieabfalldeponie abgelagert werden.

Empfohlene Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials:

Leere, ungereinigte Verpackungen sind Sondermüll. Nach dem Auspacken die Verpackung mit Wasser ausspülen und sortenrein der getrennten Sammlung des Siedlungsabfalls zuführen. Industrieverpackungen einem Fachbetrieb zur Entsorgung übergeben.

Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:

Brandfördernde Substanz. Es darf nicht mit Säuren in Berührung kommen.

Verhinderung der Abfallbeseitigung durch die Kanalisation:

Vor Witterungseinflüssen schützen. Verhinderung des Eindringens von Abfällen in das Wasser /den Boden /die Kanalisation.

Benachrichtigung der zuständigen Behörden im Falle eines Lecks.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen:

die Liquidation muss in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den damit verbundenen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Gefahrguttransport Typ	Straßen- und Schienentransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	1748	1748	1748
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	CALCIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN	CALCIUM HYPOCHLORITE, DRY	CALCIUM HYPOCHLORITE, DRY
14.3	Transportgefahrenklassen	5.1	5.1	5.1
	Klassifizierungscode	50	-	-
	EmS	-	F-H, S-Q	-
	Verpackungsanweisungen	P002 / IBC08	P002 / - (IBC)	(passanger/cargo) 558 / 562
	Gefahrzettel	5.1		
14.4	Verpackungsgruppe	II	II	II

14.5 Umweltgefahren

Ja.

IMDG:

Marine Pollutant

1272/2008 CLP:

Akut gewässergefährdend der Kategorie 1, H400

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Fehlende Daten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht spezifiziert.

Sonstige Angaben

Gefahrguttransport Typ	Straßen- und Schienentransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
Begrenzte Mengen:	1 kg	5 kg	Y544
Freigestellte Mengen:	E2	E1	E2

Beförderungskategorie:	2	-	-
Tunnelbeschränkungscode:	(E)	-	-
Segregationsgruppe:	-	SG35;SG38;SG49;SG53;SG60	-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
 Alles in der gültigen Fassung und einschließlich der Durchführungsvorschriften:
 Chemikaliengesetz - ChemG (Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen)
 Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV (Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen)
 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV (Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die A
 Chemikalien-Kostenverordnung - ChemKostV (Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikalie
 Biozid-Zulassungsverordnung - ChemBiozidZulV (Verordnung über die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrechtlich
 Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV (Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz)
 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen)
 Technische Regeln für Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510
 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa
 Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle
 Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zue Änderung ...
 Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz...
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen,...
 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH),...
 Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien
 Verordnung (EG) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Vom 18. April 2017
 Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 von EU-Düngeprodukten
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**
 Wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller in ABSCHNITT 3 genannten Einstufungen und Gefahrenklassen

Gefahrenklasse:

- Acute Tox. 4 - Akute Toxizität, Kategorie 4
- Aquatic Acute 1 - Akut gewässergefährdend der Kategorie 1
- Eye Dam. 1 - Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1
- Eye Irrit. 2 - Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 2
- Ox. Sol. 2 - Oxidierende Feststoffe, Kategorie 2
- STOT SE 3 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
- Skin Corr. 1B - Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
- Skin Irrit. 2 - Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

H-Sätze:

- H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Abkürzungen:

ADN
 ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 CAS Chemical Abstracts Service
 DNEL Abgeleitetes Niveau, bei dem es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt
 EINECS Europäisches System der existierenden handelbaren chemischen Stoffe

IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationale Seeschiffahrts - Organisation für gefährliche Güter
NOEL	Wert der Dosierung ohne beobachtete Wirkung
NPK-P	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
OEL	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
PBT	Persistent, bioakkumulativ und toxisch
PEL	Zulässiges Expositionslimit
PNEC	Schätzung der Konzentration, bei der es zu ungünstigen Wirkungen kommt
RID	Übereinkommen über den Transport von Gefahrgut mit der Bahn
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
STEL	Kurzzeit - Expositionsgrenze
TT	Toxizitätsschwelle
VOC	Flüchtige organische Verbindungen

Die Klassifizierung basierte auf Testdaten.

Hinweis für die Schulung

Allgemeine Schulung zum sicheren Umgang mit chemischen Stoffen und Zubereitungen.

Sonstige Angaben

Das Präparat ist nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln bestimmt.